

KASSEL

B I 29

M A S S T A B 1:1000

BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET PARK SCHÖNFELD LEIMBACH HECKERSWIESENSTR. RAIFFEISENSTR. FRANKFURTER STR. BHF. NIEDERZWEHREN

RECHTSGRUNDLAGEN:
BUNDESBAUGESETZ V. 23.6.1960 (BGBl. I S. 341)
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG V. 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237)
2. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGES. V. 20.6.1961 (GVBl. S. 86)
HESS. GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG V. 1.7.1960 (GVBl. S. 103)



Bestand: Gebäude, Grenzen, Sonstiges	Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	Anlagen für den Gemeinbedarf Verkehrsflächen	Versorgungsanlagen und dergleichen Grünflächen	Sonstige Flächennutzungen	Sonstige Darstellungen und Festsetzungen	Kennzeichnungen Nachrichtliche Übernahmen	Ergänzende Festsetzungen
<ul style="list-style-type: none"> Vorhandene Bebauung Stadtgrenze Gemarkungsgrenze Flurgrenze Flurstücksgrenze 125,79 Höhenpunkt Zaun Mauer Kanalschacht 	<ul style="list-style-type: none"> WS Kleinsiedlungsgebiet WR Reines Wohngebiet WA Allgemeines Wohngebiet MD Dorfgebiet MI Mischgebiet MK Kerngebiet GE Gewerbegebiet GI Industriegebiet SW Wochenendhausgebiet SO Sondergebiet 	<ul style="list-style-type: none"> z. B. III Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze z. B. III Zahl der Vollgeschosse, zwingend z. B. G Zusätzliches Garagenschloß z. B. 0,4 Grundflächenzahl z. B. 30 Geschößflächenzahl z. B. 30 Baumassenzahl o Offene Bauweise Nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig Nur Hausgruppen zulässig g Geschlossene Bauweise Baulinie Baugrenze 	<ul style="list-style-type: none"> Baugrundstück für den Gemeinbedarf Schule Kirche Kindergarten Jugendheim Post Krankenhaus Feuerwehr Schutzraum Verwaltungsgebäude Hallenbad Theater Straßenverkehrsflächen Autobahnen, auto-bahnähnliche Str. Öffentliche Parkflächen Strassenbegrenzungslinien Verkehrsgrün Fußweg 	<ul style="list-style-type: none"> Flächen für Versorgungsanlagen u. d. g. Wasserbehälter Umformstation Pumpwerk Müllbesorgungsanlage Fernheizwerk Wasserwerk Umspannwerk Brunnen Kläranlage Grünflächen Parkanlage Dauerkleingärten Gartenbauwirtschaftliche Flächen Friedhof Sportplatz Spielplatz Zeltplatz Badeplatz Wasserleitung Führung oberirdischer Versorgungsanlagen u. Hauptwasserleitungen 	<ul style="list-style-type: none"> Wasserrflächen Flächen für die Wasserwirtschaft Flächen für Aufschüttungen Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnungen von Bodenschätzen Flächen für die Landwirtschaft Flächen für die Forstwirtschaft Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft 	<ul style="list-style-type: none"> Flächen für Stellplätze St, Ga, GSt, GGA, TGA, GTGA, WP Baugrundstück für besondere bauliche Anlagen (§9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe h BBauO) Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (§9 Abs. (1) 2 u. 15 BBau O Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzungen und Nutzungsmaße Grenze unterschiedlicher Höhenentwicklung Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen (§9 Abs. 1 Nr. 14 BBauO) 	<ul style="list-style-type: none"> Naturschutzgebiet Flächen, die dem Landschaftsschutz unterliegen Wasserschutzgebiet Quellschutzgebiet Überschwemmungsgebiet Sanierungsgebiet Flächen für Bahnanlagen Empfohlene Flurstücksgrenze 	<ol style="list-style-type: none"> Begrünung der Stellplatzfläche (St) Der Grünflächenanteil, bezogen auf die reine Stellplatzfläche, beträgt 8%. Darin sind enthalten die Pflanzung von je 1 Baum auf 8 Stellplätze. Grünstreifen Grünstreifen sind mit Büschen und Hochstämmen im lockeren Verband zu bepflanzen. Zu anderen Zwecken darf der Grünstreifen auch ausnahmsweise nicht genutzt werden. Die Ausnahme nach § 6 Abs. (3) BauNVO wird nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes. Die im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes bisher rechtsverbindlich festgesetzten Straßenbegrenzungslinien und Baulinien werden aufgehoben. An der Westseite der Frankfurter Str ist nur an der im Plan angegebenen Stelle eine Ein- u. Ausfahrt zulässig. An der Ostseite der Frankfurter Str. ist eine Ein- oder Ausfahrt nicht zulässig.
<p>Planunterlagen hergestellt nach dem unter Zugrundelegung der Flurkarte entstehenden städtischen Kartenwerk durch das Stadtvermessungsamt (Verm. St. nach § 8 Nr. 3 Kat. Ges.) Stand vom 29.5.1969 Kassel, den 18. Dezember 1969</p> <p>Stadtvermessungsamt Kloster Obervermessungsrat</p>	<p>Aufgestellt: Kassel, den 19. Januar 1970</p> <p>Der Magistrat Kassel Stadtrat Oberbaurat</p>	<p>Beschlossen in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 2.2.1970 Kassel, den 6. Februar 1970</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung Stellv. Stadtverordnetenvorsteher</p>	<p>Öffentlich auszulegen in der Zeit vom 16.2.1970 bis einschließlich 17.3.1970 Bekanntgegeben im Kasseler Wochenblatt Nr. 6 vom 6.2.1970 Kassel, den 7. Februar 1970</p> <p>Der Magistrat Kassel Stadtrat</p>	<p>Gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) als Satzung beschlossen in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 6.7.1970 Kassel, den 13. Juli 1970</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung Stadtratverordnetenvorsteher</p>	<p>Genehmigungsermächtigt der Aufsichtsbehörde: Genehmigt Kassel, den 5.11.1970 Der Regierungspräsident</p>	<p>Der mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde versehene Bebauungsplan ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) öffentlich bekanntzumachen Kassel, den 19. November 1970</p> <p>Der Bürgermeister Kassel</p>	<p>Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes und seine Auslegung sind im Kasseler Wochenblatt Nr. 47 vom 20.11.1970 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan hat in der Zeit vom 30.11.1970 bis einschließlich 31.12.1970 öffentlich ausliegen Der Bebauungsplan ist am 1.1.1971 rechtsverbindlich geworden Kassel, den 8. Januar 1971</p> <p>Der Magistrat Kassel Stadtrat</p>	